

ihre Vorstellungen bei den Franken durchsetzen konnte wie Theoderichs des Großen Nichte Amalaberga bei den Thüringern. Sie drängte ihren Gemahl Herminefred, auch seinen zweiten Bruder zu töten, um die Alleinherrschaft zu erlangen.¹⁹ Doch hier wie dort ergaben sich besonders fatale Folgen. Das Burgunderreich ging unter, ebenso das Thüringische Großreich. Beide Beispiele weisen indes auf recht offene Erbrechtsvorstellungen; sie zeigen auch, daß über Königinnen z. T. wesentlicher Einfluß erfolgen konnte, der auf andere gentile Gewohnheiten zurückgriff.

Eine Art Sonderfall von Reichsteilungen stellt die Einrichtung von sog. Unterkönigreichen dar.²⁰ Als zeitlich erstes ist das von König Chram anzusprechen, das dieser 555 von Clermont aus bildete, als er sich gegen seinen Vater Chlothar I. empörte. Auch Theudeberts II. Reich, das er um 589 im Raum von Soissons erhielt, war ein Unterkönigreich, das sein Vater Childebert errichtet hatte, um territorialen Selbständigkeitstendenzen Rechnung zu tragen. Ähnlich verhielt es sich mit Dagoberts Reich von 623, das sich jedoch schon bald (ab 626/27) zu einem selbständigen Reich mauserte. Solche „Unterkönigtümer“ richteten später auch die Karolinger ein. Sie boten vor allem fränkischen Alleinherrschern die politische Chance, das mitunter als übergroß empfundene Frankenreich zu gliedern und durch solche Teilungen auch vielfältige Spannungen, vor allem solche ethnischer Art oder regionale Sonderinteressen, auszugleichen. Damit können sie ihrerseits als Elemente des Gesamtzusammenhanges gelten, übten also eine dem Teilungsprinzip vergleichbare Funktion aus.

Schon vor dem berühmten Staatsstreich von 751, mit dem der Karolinger Pippin die Merowingerdynastie ablöste, hatten die karolingischen Hausmeier das fränkische Teilungsprinzip genutzt. Nach Karl Martells Tod 741 teilten sich seine Söhne Karlmann und Pippin das Reich, nach König Pippins Tod 768 übernahmen dessen Söhne Karl und Karlmann selbständige Teilreiche. Aber beide Male verdrängte ein Bruder den anderen, und ohne daß die Einzelheiten sehr durchsichtig sind, läßt sich eine starke Tendenz zur Alleinherrschaft erkennen. Um so überraschender ist dann die Vorsicht Karls des Großen, der bei seinem berühmten (allerdings nie wirkungsmächtig gewordenen) Reichsteilungsgesetz von 806, der *Divisio regnorum*, eine Teilung des Frankenreiches unter seine drei Söhne vorsah.²¹ Das im Jahre 800 errungene Kaisertum spielte bekanntlich keine ausschlaggebende Rolle zugunsten eines einzigen Sohnes. Als dann Karls einziger ihn überlebender Sohn Ludwig der Fromme dem Vater 814 als Kaiser und fränkischer Alleinherrscher nachfolgte, ergaben sich entscheidende Veränderungen. Auf dem Aachener Reichstag von 817 wurde mit der *Ordinatio Imperii* für Ludwigs Ablebensfall eine Erbfolgeordnung fixiert, nach welcher der älteste Sohn Kaisertum und fränkisches Kernreich nebst Oberherrschaft über die jüngeren Brüder erhalten sollte.²² Die Grundvorstellung einer vorrangig kirchlich geprägten sog. Reichseinheitspartei mit der seit 813 so häufig variierten Argumentationskette: ein Gott – eine Kirche

19 Gregor III., 4 S. 99f.

20 Hier und im folgenden Schneider (wie Anm.9) S. 253f. und passim. Die Ergebnisse von Gustav Eiten, *Das Unterkönigtum im Reiche der Merowinger und Karolinger* (Heidelberg 1907) sind danach zu korrigieren.

21 MGH Capitularia 1, Nr. 45 S. 126ff.

22 MGH Capitularia 1, Nr. 136 S. 270-273.